

Hygienekonzept für Gottesdienste und Gemeindeleben in der St. Johanniskirche Forchheim

Grundlage für das Hygienekonzept ist die **Vierzehnte Bayerische**

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BaylfsSMV) vom 01. Sept. 2021

Die Aktualisierung bezieht die **Empfehlung des Landeskirchenrats Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie, update 47 Stand 18. September 2021**, mit ein.

Änderungen sind blau markiert.

Aktualisierung vom 20.9.2021

Allgemeines

- Bei den **Inzidenzwerten** spielt nur noch der Wert 35 eine Rolle. Ist dieser Wert überschritten, gilt beifolgenden Anlässen die **3G-Regel** (Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder Getestete):
öffentliche und private Veranstaltungen bis 1000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten wie bei kirchlichen Veranstaltungen (z.B. bei kirchengemeindlichen Gruppen und Kreisen), außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung, Musikschulen, Erwachsenenbildung.
Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.
 - PCR-Test, PoC-PCR-Tests vor höchstens 48 Std.
 - PoC-Antigentests vor höchstens 24 Std.
 - Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor höchstens 24 Std. durchgeführt. Ein Schnelltest kann selbst mitgebracht und unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden (15 Minuten vor Kursbeginn / Kursleitung).

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- noch nicht eingeschulte Kinder und
- SchülerInnen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Kirchengemeinden wird empfohlen, Selbsttests vorzuhalten. Auch diese sind als Test zugelassen, wenn sie **unter Aufsicht** vor Ort durchgeführt werden.

Ausgenommen von der 3G-Regel sind Personen bei einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit.

Kontaktdaten sind bei allen kulturellen Veranstaltungen ab 1000 Personen zu erheben.

- **„Krankenhausampel“:** Neue Maßnahmen können veranlasst werden, wenn die landesweite „Krankenhausampel“ auf gelb oder rot schaltet, wenn also erhöhte Krankenhauseinweisungen oder erhöhte Intensivbettenbelegung eine bestimmte Zahl überschreitet.

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumen ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird unbeschadet von §2 empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Maskenpflicht:

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche gilt die Pflicht zum Tragen einer [medizinischen Gesichtsmaske \(Maskenpflicht\)](#). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.
- Von der Maskenpflicht sind befreit:
 1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
 2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

Infektionsschutzkonzepte

Hygieneschutzkonzept: Die Kirchengemeinden können durch eigene Hygieneschutzkonzepte die konkrete Anwendung der allgemeinen Regelungen bestimmen. Dabei können sie auch strengere Regeln aufstellen. Folgt der Kirchenvorstand dabei dem zusammen mit dem Freistaat Bayern erarbeiteten Hygieneschutzkonzept (siehe Anlage), so erfüllt er jedenfalls die staatlichen Auflagen.

Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen (berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die außerschulische Bildungsarbeit) hat der Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten.

Die veranstaltungsspezifischen Infektionsschutzkonzepte haben den Bestimmungen des Rahmenkonzepts zu entsprechen.

- Das infektionsschutzrechtliche Rahmenkonzept - Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen.
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen BayMBI 2021 Nr. 642 vom 14. September 2021

1. Gottesdienste und Kasualien

Möglichkeit 1: Mit Abstand (1,5m), ohne Maske am Platz findet in St. Johannis Anwendung

Wie bisher ergibt sich durch die Anzahl der gekennzeichneten Plätze eine Höchstzahl der Teilnehmenden (einschließlich geimpfter und genesener Personen). Beim Hinein- und Hinausgehen muss die Maske getragen werden, am Sitzplatz und auch beim Singen aber nicht.

(Möglichkeit 2: 3G-Regel mit Maske Eine Personenobergrenze entfällt, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen. Während des Gottesdienstes wird eine medizinische Maske getragen (wenn der Mindestabstand am Platz nicht eingehalten werden kann). **Findet keine Anwendung in St. Johannis**

1.1. Hygiene-Team:

Das Hygiene-Team sorgt für die Einhaltung des Hygienekonzeptes vor, während und nach dem Gottesdienst und steuert über die Vergabe von Sitzplatzkarten die Höchstteilnehmerzahl.

Das Hygieneteam achten auf das Tragen von **medizinischen Gesichtsmasken, das Einhalten der Abstände und die Nutzung des Hände-Desinfektionsspender im Eingangsbereichs.**

Das Mesner-Team desinfiziert die Kontaktflächen (Türklinken, Handläufe...) und füllt das Händedesinfektionsmittel auf.

Sobald alle **Sitzplatzkarten** vergeben sind, ist die Höchstteilnehmerzahl für den aktuell stattfindenden Gottesdienst erreicht. Bei Gottesdiensten, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme ggfs. über eine vorherige Anmeldung zu steuern.

Zusammenhängende Mehrpersonen-Plätze können auch bei Bedarf an Einzelpersonen vergeben werden, die restlichen Mehrpersonen-Plätze in der Bankreihe können in diesem Fall nicht mehr genutzt werden. Die Besucherzahl variiert entsprechend der Sitzplatz-Belegung.

Geimpfte und genesene Personen sind auch weiterhin bei der für den jeweiligen Kirchenraum erlaubten Gesamtbesucherzahl mitzuzählen.

In Gebäuden bestimmt sich also die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

1.2. Sitzplätze und Kapazität St. Johannis Kirche

Markierte Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der TN, die Kapazität in der St. Johanniskirche ist somit max. 135 Personen begrenzt.

Aufgrund der Abstandsregel (1,5 Meter) kann pro Gottesdienst jede zweite Bankreihe verwendet werden. Die Spielecke ist während des Gottesdienstes gesperrt. Zwischen den Sitzplätzen wird auf den Abstand von 1,5 Metern hingewiesen. [Bei mehreren, aufeinanderfolgenden Gottesdiensten ist eine entsprechende Reinigung bzw. Ruhezeit zwischen den GD zu gewährleisten.](#)

Die Sitzplätze werden durch grüne Karten, auf denen die entsprechende Bankreihe und die Sitzplatznummer (fortlaufend von 1 bis 135) steht, markiert. Ein Sitzplatz-Plan wurde für die Kirche erstellt. Dieser ist im Gemeindegruß, Homepage, Schaukasten veröffentlicht und liegt in gedruckter Form aus.

Es sind Einzel-, Zweier-, Dreier- und Vierer-Sitzplätze, sowie vier Familienbänke mit jeweils Fünf-Sitzplätzen ausgewiesen.

So ergeben sich

im Kirchenschiff links	30 Plätze (Nummer 1 bis 30)
im Kirchenschiff rechts	30 Plätze (Nummer 31 bis 60)
im Seitenschiff rechts	10 Plätze (Nummer 61 bis 70)
im Seitenschiff links	13 Plätze (Nummer 71 bis 83)
auf der Empore rechts	26 Plätze (Nummer 84 bis 109)
auf der Empore links	26 Plätze (Nummer 110 bis 135)

Der Bereich vor der Orgel ist für Besucher gesperrt. Je nachdem, wie die Emporen vom Chor genutzt werden, ist die Emporen-Seite bzw. beide Emporen-Seiten für Gottesdienstbesucher gesperrt. Für den Posaunen-Chor ist die linke Emporen-Seite ab Reihe 3 reserviert.

1.3. Ausgabe der Sitzplatz-Karten:

Ein Mitglied des Hygieneteams gibt im Eingangsbereich der Kirche die Platzkarten an die Gottesdienstbesucher aus.

Dabei ist zu klären, mit wie vielen Mitgliedern aus einem Haushalt der Gottesdienst besucht wird, um die entsprechende Platzkarte (Einzel-, Zweierplatz oder Familienbank) auszuwählen. Durch die Vergabe von zwei Zweierplätzen in einer Bankreihe kann eine Familienbank geschaffen werden. Eine Zweier-Platzkarte kann auch als Einzelkarte genutzt werden.

Mehrpersonen-Plätze sind für Angehörige desselben Hausstands vorgesehen.

Zwischen Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu wahren.

Das Platzkarten-System lässt die Möglichkeit, bei der Vergabe der Karten, Wünsche der Gottesdienstbesucher hinsichtlich Kirchenschiffs rechts / links, Seitenschiff rechts / links oder Emporen rechts / links zu berücksichtigen. Dies ist nur bei geringerem Besucheraufkommen möglich. Gottesdienstbesucher haben keinen Anspruch auf einen wiederkehrend festen Sitzplatz.

Die Rückgabe der Platzkarten erfolgt über den Klingelbeutel. Dort wird mit der Kollekte die Karte eingeworfen.

Der Kirchen-Ordnungskasten für die Sitzplatzkarten wird nach dem Gottesdienst vom Hygiene-Team mit unbenutzten Sitzplatzkarten gestückt. Dafür stehen Setzkästen mit vorgeschchnittene Sitzplatzkarten zur Verfügung. Weitere Sitzplatzkarten können über das Pfarramt gezogen werden.

1.4. Wegführung und Ablauf des Gottesdienstes

Der Zutritt zur Kirche erfolgt ausschließlich über den Haupteingang. Die Türen sind offen zu halten.

Am Eingang zur und in der Kirche weisen Piktogramme auf die Hygiene- und Abstandsregeln, Maskenpflicht und die Wegführung hin.

Ein Mitglied des Hygiene-Teams achtet am Eingang darauf, dass die ankommenden BesucherInnen einzeln und unter Beachtung der Abstandsregeln die Kirche betreten.

Die BesucherInnen finden mithilfe und der farbigen Platzkarten/Nummern oder des Platzkarten-Systems einen freien Sitzplatz. Ein Mitglied des Hygiene-Teams unterstützt dabei innerhalb der Kirche.

Nach dem Gottesdienst gehen die BesucherInnen entsprechend dem Sitzbereich (rechte oder linke Kirchenschiffhälfte) durch den jeweiligen Seitenausgang vorne rechts oder links aus der Kirche. Nur Gehbehinderte und die BesucherInnen der Empore verlassen die Kirche durch den Haupteingang.

Bei Hochzeiten darf das Brautpaar, die Trauzeugen und der Pfarrer durch den Mittelgang nach hinten ausziehen und die Kirche über den Haupteingang verlassen. Die Festgemeinde nimmt die Seitenausgänge.

Bei aufeinanderfolgenden Gottesdiensten / Kasual-Gottesdiensten ist ausreichend Zeit zum Lüften, Reinigen und Vorbereiten des darauffolgenden Gottesdienstes einzuplanen (mindestens 30 Minuten). Gottesdienstbesucher sollten in diesem Fall möglichst zügig die Kirche verlassen. Hinweis an die Besucher erfolgt durch den Pfarrer*in.

Beim **Einsammeln des Klingelbeutels** ist darauf zu achten, dass kein Besucher den Klingelbeutel berührt. Dazu gehen zwei Sammler*innen jeweils durch den Mittelgang nach hinten und über die Seitengänge (rechts und links) zurück. Bitte nicht durch die leeren Bankreihen! Die Kollekten-Schalen stehen an den Ausgängen bereit.

1.5. Gesangbücher

Gesangbücher liegen am Eingang bereit. Am Ende des GD legen die Gottesdienstteilnehmenden, die von ihnen benutzen Gesangbücher bzw. Liedblätter am Ausgang auf den bereitgestellten Bistrotisch. Das Hygieneteam räumt unter

Berücksichtigung der nachfolgenden Gottesdienste (einmalige Verwendung innerhalb 72 Stunden!) die Bücher zurück in die Buchablage.

1.6. Liturgisches Singen/Sprechen und das Predigen

sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.

1.7. Gottesdiensten im Freien

Es bestehen **grundsätzlich keine Beschränkungen**. Auch im Freien sind alle angehalten, den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so wird weiterhin empfohlen, eine (medizinische) Gesichtsmaske zu tragen. Diese Empfehlung kann durch das Hygienekonzept der Kirchengemeinde auch verpflichtend gemacht werden.

1.8. Abendmahl:

Das Abendmahl wird als **Wandelkommunion** mit Brothostien und Einzelkelchen **mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter ausgeteilt**.

Auf dem Altar stehen dem Liturgen zur Einsetzung ein geschlossenes Hostiengefäß und ein großer Abendmahlskelch (aus dem kein Besucher trinkt!) zur Verfügung. Während der Abendmahlsliturgie sind die Gaben zugedeckt!

Die Einzelkelche stehen abgedeckt auf Tablett vorgefüllt auf dem Altar (sinnvoll nach Wein und Saft auf verschiedene Tablett aufgeteilt) und werden nach der Einsetzung zum Bistrotisch am Taufstein gebracht.

Die Person, die die Hostien austeilte, nimmt die zuvor abgedeckte Patene vom Altar und stellt sich rechts bzw. links neben den Taufstein – entsprechend der Seite, von der die GD-Besucher zum Abendmahl kommen.

Nach der Einsetzung des Abendmahls – unmittelbar vor der Austeilung – setzt sich der Liturg/Austeilende/Mesnerin ihren MNS auf – danach ziehen sich Liturg, Austeilende und Mesnerin Einmal-Handschuhe an.

Die Gottesdienstbesucher einer Kirchenschiff-Seite kommen zur Austeilung bankweise mit MNB, von vorne beginnende, über den Mittelgang nach vorn. Der Abstand von 1,5 Metern ist dabei zu wahren.

Die Person, die die Hostie austeilte, lässt die Hostie in die offene Handfläche des Besuchers fallen. Dies kann auch mit einer Pinzette/Zange erfolgen, wobei der Kontakt mit der ungeschützten Hand des Besuchers vermieden werden muss.

Die Einzelkelche werden vom Austeilenden einzeln vom Tablett auf den Bistrotisch zur Mitnahme bereitgestellt. Der Teilnehmende nimmt den Einzelkelch selbst.

Der Gottesdienstbesucher geht über den Seitengang zu seinem Sitzplatz zurück und nimmt am Platz sein Abendmahl ein.

Am Ende der Austeilung werden die Einzelkelche vom Hygieneteam eingesammelt.

1.8. Auswertigen Gottesdienste mit eigenem Pfarrer*in

(Hochzeiten, Taufen) Der auswärtige Pfarrer*in erhält über das Pfarramt das Gottesdienst-Hygienekonzept der Kirchengemeinde im Vorfeld und erklärt sich bereit, den Gottesdienst unter diesen Vorgaben zu halten. Verantwortlich für die Einhaltung der Corona-Richtlinien ist der entsprechende LiturgIn.

Ein Mitarbeitender des Hygieneteams und ein Mitglied aus dem Mesner-Team der Gemeinde begleiten den Gottesdienst. Diese Personen vertreten die Vorgaben der Gemeinde und können vom Hausrecht Gebrauch machen.

1.9. Musik im Gottesdienst:

Vokalchöre dürfen singen (Abstand 1,5 m). Instrumentalensembles wie auch Posaunenchöre dürfen spielen. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 1,5 m eingehalten werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Abstand zueinander die künstlerische Darbietung beeinträchtigt.

1.10. Kindergottesdienste und Familiengottesdienste

Kinder- und Familiengottesdienste können entsprechend den Regelungen für Gottesdienste gefeiert werden.

2. „Kirchenkaffee“:

Für den „Kirchenkaffee“ im Anschluss an den Gottesdienst gelten die Regeln des Gottesdienstes. Eine einfache Bewirtung mit Bedienung und Abstand ist möglich.

3. Schutzausrüstung und Schnelltests

Medizinische Masken, sowie für Schnelltests werden über das Pfarramt besorgt und den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Bis zum 24.11. gibt es eine rechtliche Verpflichtung für den Arbeitgeber, Selbsttests für Beschäftigte anzubieten (derzeit zweimal pro Woche), sofern nicht ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wird. Arbeitet jemand beispielsweise einen Tag im Büro und die restlichen Tage im Homeoffice, so ist dieser Person für den Präsenztag ein Test anzubieten. Das Angebot ist durch den Arbeitgeber zu dokumentieren.

4. Heizen und Lüften

Nach bzw. zwischen den Gottesdiensten wird die Kirche durch Öffnen des Haupteinganges und der beiden Seiten-Ausgangstüren der Kirchenraum quergelüftet. In der Sakristei wird die Aerosolbelastung der Luft durch regelmäßiges, kurzes Stoßlüften reduziert. Die Lüftungszeiten müssen bei der Gottesdienstplanung berücksichtigt werden.

5. Kirchenmusikalische Proben und Veranstaltungen

Ein neues staatliches Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater ist seit dem 13.09.2021 gültig (Anlage 25 neu), ein neues Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen seit dem 14.09.2021 (Anlage 26 neu).

5.1 Proben von Chören und Orchestern

Die **Maskenpflicht entfällt**, soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt, insbesondere bei Gesang und beim Spielen von Blasinstrumenten, und auch **erst dann, wenn jeder Teilnehmende einen festen Sitz-/Stehplatz eingenommen hat bei einem Mindestabstand von möglichst 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören**. Bei Proben ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Sängerinnen/Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen. Sofern die Probenden einen festen Sitz-/Stehplatz einnehmen und dadurch von der Maskenpflicht befreit sind, werden die Plätze für jeden Teilnehmer durch den Verantwortlichen in geeigneter Weise festgelegt. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Notenmaterial, Stifte und Instrumente werden stets nur von derselben Person genutzt.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden jeweils Name, Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

Während der Proben sind **ausreichende Lüftungspausen** oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnische Anlagen zu gewährleisten. Ggf. ist die Probendauer in geeignetem Maß zu reduzieren. **Bei größeren Chören und Musikensembles sowie in engen Räumen könnte es sich zudem anbieten, freiwillig und in eigener Verantwortung das Schutzniveau vor einer Infektion durch Selbsttestung – auch der Geimpften und Genesenen – vor Proben oder Aufführungen zu erhöhen.**

5.2 Aufführungen und Konzerte

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt **grundsätzlich Maskenpflicht**. **Besucher dürfen am Sitzplatz die Maske abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m gemäß Nr. 2.1 zuverlässig eingehalten ist**. Für Mitwirkende entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und die Einhaltung des Mindestabstands, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.

Bei größeren Chören und Musikensembles sowie in engen Räumen könnte es sich zudem anbieten, freiwillig und in eigener Verantwortung das Schutzniveau vor einer Infektion durch Selbsttestung – auch der Geimpften und Genesenen – vor Proben oder Aufführungen zu erhöhen.

Die Besucher sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters hingewiesen werden. Nach der 14. BayIfSMV sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Anbieter, Veranstalter oder Betreiber in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Gäste, Besucher oder Nutzer ist nicht erforderlich. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

6. Gemeindeleben

Es gibt keine speziellen Regelungen für Gruppen, Kreise und Veranstaltungen der Kirchengemeinden. Es gelten die grundlegenden Regelungen, siehe oben, wie allgemeine Verhaltensempfehlungen, Maskenpflicht und 3G-Regel.

Bei gastronomischen Angeboten bestehen vier Möglichkeiten:

- Eine einfache Bewirtung ist möglich, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird;
- mit dem gastronomischen Angebot wird ein gewerblicher Anbieter beauftragt (Catering), der ein gastronomisches Hygienekonzept haben und einhalten muss;
- die Gemeinde erfüllt das vom Staat vorgeschriebene Rahmenkonzept Gastronomie welches mit einigem Aufwand verbunden ist: nach Maßgabe dieses Rahmenkonzeptes muss ein eigenes Konzept erstellt und beachtet werden;
- die Kirchengemeinde beantragt eine Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (§ 27 Abs. 2 Satz 1).